FDP
Die Liberalen

Statuten

der

FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg

vom 2. März 2015

I. Name und Sitz

Art. 1. Name und Sitz der Partei

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg“ besteht mit Sitz in Lohn-Ammannsegg ein Verein. Er gehört als Ortspartei der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn und der Bezirkspartei Wasseramt an.

II. Ziel und Zweck

Art. 2. Ziel und Zweck

1 Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lohn-Ammannsegg zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, schulischen, wirtschaftlichen, sozialen, umweltbezogenen und kulturellen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund.

2 Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

3 Die FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund einzubinden.

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg erworben.

2 Mitglieder der FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg können alle werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen. In der Regel sind sie in Lohn-Ammannsegg wohnhaft.

3 Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

4 Durch Volkswahl bestimmte Mandatsträger und Vorstandsmitglieder müssen Mitglied sein.

Art. 4. Sympathisanten

Sympathisanten der FDP.Die Liberalen sind Personen, welche die Zielsetzung der FDP.Die Liberalen unterstützen.

Art. 5. Verlust der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;

› durch Ausschluss.

2 Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Parteiversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Parteivermögen noch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

4 Ausschlussgründe sind insbesondere:

› Zugehörigkeit zu Vereinigungen und Organisationen, deren Zielsetzungen den freisinnigen und liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen zuwiderlaufen.

› Grobe Verstösse gegen Parteigrundsätze oder schädigendes Verhalten gegenüber der Partei.

IV. Aufgaben

Art. 6. Aufgaben

Die Partei vertritt die Interessen der Wohnbevölkerung von Lohn-Ammannsegg unter angemessener Berücksichtigung von Anliegen einzelner Bevölkerungskreise.

V. Organisation

Art. 7. Organe

Die Organe der Partei sind

› die Parteiversammlung

› der Parteivorstand

› das Parteipräsidium

› die Revisionsstelle

Art. 8. Die Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 9. Einberufung und Durchführung

1 Die Parteiversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Publikation in der Ortspresse mindestens sieben Tage im Voraus.

2 Eine ausserordentliche Parteiversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Antrag verlangt.

Art. 10. Zuständigkeit der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung beschliesst über:

› die Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums

- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Parteivorstands
- die Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Wahl des Parteipräsidiums
- die Wahl der Mitglieder des Parteivorstands
- die Wahl der Revisionsstelle
- die Nomination von Gemeinderatskandidaturen
- die Erteilung von Kompetenzen an den Parteivorstand
- die Änderung der Statuten

Art. 11. Abstimmungen und Wahlen

1 Die Parteiversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 18 und Art. 19 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der abstimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten in der offenen wie der geheimen Wahl oder Abstimmung der Stichentscheid zu.

2 Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangen.

3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

4 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der FDP.Die Liberalen Ortspartei und die ortsansässigen Sympathisanten.

Art. 12. Beschlussfähigkeit

Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Stimmberechtigte anwesend sind.

Art. 13. Der Parteivorstand

1 Der Parteivorstand organisiert sich abgesehen vom Präsidium selbst in Vizepräsidium, Aktuariat, Kassieramt und mindestens einem weiteren Mitglied. Er regelt die Unterschriftenberechtigung.

2 Folgende sind von Amts wegen Mitglieder des Vorstands

- freisinnige Mitglieder des Gemeinderats
- freisinnige Parlamentarier und Parlamentarierinnen in kantonalen und eidgenössischen Räten von Lohn-Ammannsegg
- kantonale und schweizerische Delegierte der FDP.Die Liberalen von Lohn-Ammannsegg

3 Die Wahl des Parteivorstands findet in der Regel im Nachfolgejahr nach den kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Amtsdauer entspricht einer Legislaturperiode des Gemeinderats. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

4 Der Parteivorstand ist zuständig für:

- die administrative Führung der Partei
- die Vorbereitung der Parteiversammlung, den Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung
- die Nomination von Mitgliedern für kommunale Kommissionen und Vertretungen in regionalen Gremien, welche durch den Gemeinderat gewählt werden

- die Nomination von Kantonsratskandidaturen zu Handen der Wahlorganisation
- die Nomination von Kandidaturen zu Handen des Nominationskommitees der Wahlorgansation für Regierungs-, National- und Ständeratswahlen sowie weiteren Ämtern auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene, welche durch Volkswahl bestimmt werden
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen
- die Ermächtigung zur Prozessführung und zum Abschluss von Vergleichen
- die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen mit besonderen Bedingungen und Auflagen
- alles, wofür kein anderes Organ zuständig ist

5 Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 14. Parteipräsidium

Die/der Parteipräsident/in hat folgende Aufgaben:

- Sie/er vertritt die Partei nach aussen
- Sie/er führt und fördert die Partei
- Sie/er führt den Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Revisionsstelle.

Art. 15. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

VI. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 16. Mittelbeschaffung

1 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Parteiversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2 Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Sonderaktionen
- Freiwillige Beiträge
- Sonstige Erträge

Art. 17. Haftung

1 Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 18. Statutenrevision

Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Parteiversammlung geändert werden.

Art. 19. Parteiauflösung

1 Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Parteiversammlung aufgelöst werden. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen geht an die Kantonalpartei zur treuhänderischen Verwaltung. Es muss während mindestens 10 Jahren separat ausgewiesen werden und ist einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übergeben, welche in der Gemeinde Lohn-Ammannsegg als freisinnig-liberale Orts- oder Regionalpartei aktiv ist. Nach 10 Jahren fällt es der Kantonalpartei zu.

VIII. Inkraftsetzung

Art. 20. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten 30 Tage nach Annahme durch die Parteiversammlung, also am 1. April 2015 in Kraft.

Die Statuten sind von der Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen Lohn-Ammannsegg am 2. März 2015 angenommen worden und ersetzen alle früheren Statuten.

Der Parteipräsident	Die Aktuarin:
Beat Wyler	Doris Aebi